

Allgemeines Verwaltungsrecht

Maurer / Waldhoff

21. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80559-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

staatlicher Mittel, die in Verfolgung sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischer Zielsetzungen gewährt werden, muss durch Gesetze bestimmt werden, die die Vergabe im Einzelnen bindend und voraussehbar festlegen und dem Bürger entsprechende subjektive Rechte vermitteln. Im sozialen Rechtsstaat geht es nicht nur um Freiheit vom Staat, sondern auch um Freiheit im Staat und durch den Staat. Die Vorenthaltung einer staatlichen Leistung kann den Bürger unter Umständen nicht weniger gravierend treffen als ein Eingriff in Freiheit und Eigentum (so auch BVerfGE 40, 237 (249) = NJW 1976, 34). Ein Rückzug auf die Freiheits- und Eigentumsformel würde an der heutigen Problematik und der eigentlichen Bedeutung des Gesetzesvorbehalts vorbeigehen.

Beispiel: Die Verweigerung einer Subvention kann für ein Unternehmen existenzgefährdend sein; die Versagung eines Stipendiums kann zur Folge haben, dass ein Studium abgebrochen werden muss. Eingriffe in Freiheit und Eigentum (der Unternehmer wird zur Anbringung gewisser Schutzvorrichtungen in seiner Betriebsstätte verpflichtet, der Student hat gewisse Ordnungsvorschriften zu beachten) können demgegenüber vergleichsweise geringe Bedeutung haben.

Die bei Fehlen gesetzlicher Regelungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften zeigen auch, dass die Voraussetzungen der Subventionierung normierbar sind. Eine bis ins Einzelne gehende Regelung ist nicht erforderlich, sodass der Verwaltung noch ein ausreichender Spielraum zur elastischen Handhabung belassen werden kann.

Der Gesetzesvorbehalt kann allerdings nur für die „Normalfälle“ gefordert werden, nämlich für diejenigen Leistungen, die sozial-, wirtschafts- oder kulturpolitisch motiviert sind sowie für einen größeren Personenkreis und/oder eine längere Zeit vergeben werden sollen. Bei überraschend auftretenden Notfällen, etwa Naturkatastrophen, aber auch konjunkturellen Krisen, ist eine (vorhergehende) gesetzliche Ermächtigung nicht geboten, zumal sonst die erforderliche Soforthilfe überhaupt nicht gewährt werden könnte. Man kann hier von einer Art Notkompetenz der Verwaltung – vergleichbar dem Recht zum sofortigen Zugriff (→ § 20 Rn. 25) – sprechen. 22

In der Literatur wird gelegentlich eingewandt, dass die Forderung nach einem Gesetzesvorbehalt im Bereich der Leistungsverwaltung den Bürger nicht besser, sondern schlechter stelle, da er bei fehlender gesetzlicher Regelung überhaupt nichts erhalte, dass sie also gerade ihre rechtsstaatlich intendierten Ziele nicht erreiche. Dieser Einwand geht jedoch am Problem vorbei; denn es handelt sich um die Kompetenz, dh das Recht und die Pflicht des Gesetzge-

bers zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sollte der Gesetzgeber dieser Pflicht nicht nachkommen, mag man in besonders gelagerten Notfällen eine subsidiäre Kompetenz der Verwaltung annehmen – nur dürfen rechtliche Grundsatzfragen nicht durch den Hinweis auf die mangelhafte Praxis überspielt werden.

- 23 Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man die Auffassung teilt, dass (bestimmte) Grundrechte nicht nur Abwehrrechte darstellen, sondern auch eine leistungsstaatliche Komponente enthalten und Leistungsansprüche vermitteln (so vor allem Häberle VVDStRL 30 (1972), 43 ff.). Es ist dann nur folgerichtig, dass der jeweilige grundrechtliche Gesetzesvorbehalt auch die leistungsstaatliche Seite erfasst und eine gesetzliche Regelung der Leistungsgewährung erfordert; das gilt umso mehr, als in Anbetracht der beschränkten Mittel auch die Grenzen und das Auswahlverfahren, also die Voraussetzungen für die Ablehnung einer begehrten Leitung, festgelegt werden müssten.

Vgl. dazu BVerfGE 33, 303 (337) = NJW 1972, 1561; BVerfGE 43, 291 (313 ff.) = NJW 1977, 569; BVerfGE 147, 253 = JuS 2018, 305 mAnm Hufen (gesetzliche Regelung der Zulassungsbeschränkungen im Hochschulbereich – „numerus clausus“ – mit Blick auf Art. 12 I GG); OVG Berlin DVBl 1975, 905 (gesetzliche Regelung für Pressesubventionen mit Blick auf Art. 5 I 2 GG); OVG Münster NVwZ 1991, 174 und BVerwGE 90, 112 = NJW 1992, 2496 (gesetzliche Regelung für Subventionen an einen Verein, der vor sog. Jugendsekten warnt, mit Blick auf Art. 4 I, II GG, vgl. auch – Rn. 14). Vgl. ferner zu den Pressesubventionen – allerdings noch sehr zurückhaltend – BVerfGE 80, 124 (131 ff.) = NJW 1989, 2877. Dieser in die Grundrechtsdogmatik weiterführende Aspekt kann hier nur angedeutet werden, kritisch zu grundrechtlich fundierten Leistungsrechten etwa Hesse VerfassungsR Rn. 289; Murswiek, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, HStR IX, 3. Aufl. 2011, § 192.

- 24 c) **Sonderrechtsverhältnisse (besondere Gewaltverhältnisse).** Das „besondere Gewaltverhältnis“, das von der konstitutionellen Staats- und Verwaltungsrechtslehre des ausgehenden 19. Jahrhunderts entwickelt und dem „allgemeinen Gewaltverhältnis“ zwischen Staat und Bürger entgegengesetzt wurde, betrifft engere Beziehungen zwischen Staat und Bürger, insbesondere das Schulverhältnis, das Strafgefangenenverhältnis und sonstige Anstaltsverhältnisse, ferner das Beamten- und Wehrdienstverhältnis. Nach den Vorstellungen der Begründer dieser Lehre wurde der in einem besonderen Gewaltverhältnis stehende Bürger gleichsam in den Verwaltungsbereich einbezogen mit der Folge, dass die Grundrechte und der Gesetzesvorbehalt – die nur das allgemeine Staat-Bürger-Verhältnis bestimmten – nicht zur Gel-

tung kamen; es blieb der Verwaltung überlassen, die Beziehungen innerhalb dieser Verhältnisse (Anstalten) durch Verwaltungsvorschriften (Anstaltsordnungen) zu regeln. Diese Lehre hielt sich nicht nur in der Weimarer Zeit, sondern auch noch lange Zeit nach Erlass des Grundgesetzes, obwohl die Kritik daran ständig zunahm (vgl. näher → § 8 Rn. 28 ff.). Der entscheidende Durchbruch erfolgte durch die Strafvollzugs-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1972 (BVerfGE 33, 1 = NJW 1972, 811), der sich dann auch auf den Schulbereich auswirkte und dort zu wesentlichen Umorientierungen führte.

aa) **Strafgefangenenverhältnis.** In der erwähnten Entscheidung BVerfGE 33, 1 = NJW 1972, 811 ging es um folgenden Fall: 25

Ein Strafgefangener schrieb an eine außerhalb der Anstalt befindliche Person einen Brief mit abfälligen und beleidigenden Äußerungen über den Leiter der Anstalt, einige Vollzugsbeamte und die Verhältnisse innerhalb der Anstalt. Der Brief wurde – wie üblich – kontrolliert und wegen seines beleidigenden Inhalts angehalten. Kontrolle und Anhalten des Briefes stützten sich auf die Dienst- und Vollzugsordnung, die den Charakter einer (verwaltungsinternen) Verwaltungsvorschrift hatte. Der Strafgefangene klagte dagegen beim damals zuständigen OLG. Dieses bestätigte die Maßnahme: Die Grundrechte des Strafgefangenen seien von vornherein insoweit beschränkt, als dies der Anstaltszweck erfordere; eine gesetzliche Grundlage sei nicht notwendig. Das entsprach der traditionellen Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis, die auch das BVerfG bislang gedeckt hatte.

Das BVerfG stellte nunmehr lapidar fest, dass die Grundrechte auch im Strafvollzug gelten und nur durch oder aufgrund eines formellen Gesetzes beschränkt werden könnten. Es lehnte damit das „besondere Gewaltverhältnis“ als rechtfertigende Grundlage ab (BVerfGE 33, 1 (10 f.) = NJW 1972, 811).

Für eine Übergangszeit müssten allerdings im Interesse der Funktionsfähigkeit der Vollzugsanstalten materiell-rechtlich vertretbare Grundrechtseingriffe ohne formell-gesetzliche Grundlage hingenommen werden. Die Übergangszeit wurde auf das Ende der laufenden Legislaturperiode begrenzt (Herbst 1973) und – mit Blick auf die vorzeitige Auflösung des Bundestages 1972 – bis zum 1.1.1977 verlängert (BVerfG 40, 276 (283 f.)). Durch Erlass des Strafvollzugsgesetzes vom 16.3.1976 (BGBl. I 581) wurde dem entsprochen. – In gleicher Weise hatte das BVerfG auch die fehlende gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist gefordert (BVerfGE 116, 69 (92) = JuS 2006, 924 mAnm Sachs). Eine analoge Anwendung des Strafvollzugsgesetzes auf den Jugendstrafvollzug hatte das Gericht abgelehnt. Seit 2007/08 besitzen alle Länder ein Jugendstrafvollzugsgesetz.

- 26 bb) **Schulwesen.** Die Strafvollzugs-Entscheidung, die grundsätzliche Bedeutung für alle „besonderen Gewaltverhältnisse“ hat, musste sich auch auf den Schulbereich auswirken, der früher im Wesentlichen durch Ministerialerlasse geregelt wurde. In kurzer Zeit setzte sich die Auffassung durch, dass das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes den Gesetzgeber verpflichteten, die wesentlichen Entscheidungen im Schulbereich selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen.

So grundlegend BVerfGE 34, 165 (192 f.) = NJW 1973, 133 (obligatorische Förderstufe in Hessen), vgl. ferner die weiteren Nachweise unter → Rn. 27 f.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Oberstufenreform: Die von der Kultusministerkonferenz 1972 beschlossene Reform der gymnasialen Oberstufe sollte in Hessen durch Erlass des Kultusministers zum 1.8.1976 eingeführt werden. Aufgrund von Klagen einiger Schüler und Eltern erklärte der VGH Kassel (NJW 1976, 1856) die Reform für rechtswidrig, da die wesentlichen Merkmale der Neugestaltung (nämlich die Auflösung des Klassenverbandes und die Einführung des Kurssystems; die Wahl der Fächer durch den Schüler nach Grund- und Leistungskursen; die Einbeziehung der in den Grund- und Leistungskursen erreichten Punktzahlen in die Gesamtqualifikation des Abiturzeugnisses) durch den Gesetzgeber festgelegt werden müssten. Daraufhin beschloss der Hess. Landtag das (vorläufige) Gesetz zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vom 26.10.1976 (GVBl. I 433), das die im Erlasswege vorgesehene Regelung im wesentlichen übernahm. Man kann sich fragen, welchen Sinn ein solches Gesetz hat, wenn es doch nur die Vorstellungen der Kultusbürokratie wiedergibt, denn es war zu erwarten, dass die Landtagsmehrheit schon aus parteipolitischer Solidarität den Erlass ihres Kultusministers „bestätigte“. Die Notwendigkeit formell-gesetzlicher Regelung darf indessen auch unter parlamentarisch-demokratischen Aspekten nicht unterschätzt werden: Sie ermöglicht einmal eine Diskussion im Parlament und vor allem in der Öffentlichkeit, der der Entwurf spätestens mit der Vorlage im Parlament bekannt wird; und sie macht ferner Parlament und Parlamentarier für das Gesetz und die in dem Gesetz enthaltene Reform politisch verantwortlich (was sich etwa darin zeigt, dass die einzelnen Abgeordneten in ihren Wahlkreisen Rede und Antwort stehen müssen). Die Anfang der 1970er Jahre verbreitete Praxis, wonach „Reformkonzepte“ durch demokratisch schwach legitimierte, aber umso mehr ideologisch geprägte Planungsstäbe gewisser Kultusministerien ausgearbeitet und durch Erlass des Kultusministers gegen den erbitterten Widerstand der ganz überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bevölkerungskreise eingeführt wurden, wurde damit überwunden. – Die gesetzliche Regelung der Oberstufenreform wurde vom BVerfG bundesverfassungsrechtlich bestätigt (BVerfGE 45, 400 = JuS 1977, 827; BVerfGE 53, 185); vom StGH Hessen dagegen wegen Verletzung der Landesverfassung verworfen (ESVGH 32, 1).

Die Frage, was im Schulbereich der rechtsnormativen Regelung bedarf, was der Gesetzgeber selbst regeln muss bzw. dem Verordnungsgeber überlassen darf und wie präzise die gesetzlichen Regelungen sein müssen, bestimmt sich nach der Wesentlichkeitstheorie (vgl. bereits → Rn. 12). „Wesentlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“ (vgl. → Rn. 14 f.). Der Gesetzgeber hat somit den Schulbereich zu regeln, soweit die Grundrechte der Schüler (Art. 2 I GG, ggf. auch Art. 12 I GG) und deren Eltern (Art. 6 II GG) betroffen sind. Die Unterscheidung zwischen Eingriff und Leistung führt hier nicht weiter, da im Schulbereich beide ineinander übergehen, ganz abgesehen davon, dass diese Unterscheidung für die Abgrenzung des Gesetzesvorbehalts keine entscheidende Rolle mehr spielt. Zu den demnach „wesentlichen Fragen“ im Schulbereich, die der gesetzlichen Regelung bedürfen, gehören die Bildungsinhalte und Lernziele, die Fächerkataloge, die organisatorische Grundstruktur der Schule (Schularten, Bildungsgänge, Mitbestimmung von Eltern und Schülern usw), die Rechtsstellung der Schüler (Schulaufnahme, Schulausschluss, Prüfungen, Versetzung usw) sowie Disziplinarmaßnahmen.

Als „wesentlich“ wurden von der Rechtsprechung qualifiziert: der Schulausschluss als Ordnungsmaßnahme (BVerfGE 41, 251 (259 ff.) = NJW 1976, 1309), die Reform der gymnasialen Oberstufe (BVerfGE 45, 400 (417 f.) = JuS 1977, 827), die Festlegung des Sexualkundeunterrichts (BVerfGE 47, 46 (80 ff.) = JuS 1978, 849; BVerwGE 47, 194 (198 ff.) = NJW 1975, 1180), die leistungsbedingte Schulentlassung (BVerfGE 58, 257 (268 ff.) = NJW 1982, 921), die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse (BVerwGE 56, 155 (157 ff.) = NJW 1979, 229), die Festlegung der Pflichtfremdsprache (BVerwGE 64, 308 (312 ff.) = NJW 1982, 1410), die politische Werbung in der Schule (VerfGH Bayern DÖV 1982, 691). – Dagegen sollen nicht wesentlich sein: die Einführung der Rechtschreibreform (BVerfGE 98, 218 (250 ff.) = NJW 1998, 2515 = JA 1999, 633 mAnm Grupp), die Einführung der 5-Tage-Woche (BVerwGE 47, 201 (205 ff.) = NJW 1975, 1182), die Modalitäten des Prüfungsverfahrens, die auf die Prüfungsentscheidung selbst keinen unmittelbaren Einfluss haben (BVerwG DVBl 1981, 1149), die Ermittlung der Versetzungsnote (BVerwG DVBl 1998, 969).

Die „Wesentlichkeit“ einer schulischen Angelegenheit ist ferner maßgeblich für die **Regelungsdichte** (je bedeutsamer die Angelegenheit insgesamt und für den einzelnen Schüler ist, desto präziser müssen die gesetzlichen Regelungen sein) und wirkt schließlich auf die Interpretation des die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen regelnden Art. 80 I GG ein. 28

Vgl. zur Regelungsdichte BVerwGE 57, 360 = NJW 1979, 1616 (Sexualkundeunterricht); zur Abgrenzung dessen, was das Parlament selbst regeln muss und was es auf den Verordnungsgeber delegieren kann, vgl. BVerfGE 58, 257 (276 ff.) = NJW 1982, 921. Die Rechtschreibreform im Schulbereich wurde im konkreten, vom BVerfG entschiedenen Fall auf die Vorschriften des Schulgesetzes gestützt, die die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule und die Aufgaben der Grundschule regelten (§§ 4, 11 Schulgesetz Schleswig-Holstein). Es ging also genau genommen um die Regelungsdichte. Die Frage war, ob diese allgemeinen gesetzlichen Regelungen genügen oder eine konkrete, gerade die Rechtschreibreform tragende gesetzliche Regelung erforderlich ist. Das BVerfG hat die erste Alternative bejaht (BVerfGE 98, 218 (250 ff.) = NJW 1998, 2515 = JA 1999, 633 mAnm Grupp), die größeren Zusammenhänge, insbesondere die Auswirkungen der Rechtschreibreform auf den außerschulischen Bereich, jedoch ignoriert. Im (ersten) Kopftuchfall (religiös motiviertes Kopftuchtragen einer muslimischen Lehrerin) hat dagegen das BVerfG eine spezifische gesetzliche Grundlage für erforderlich gehalten (BVerfGE 108, 282 (302 ff.) = JuS 2003, 1220 mAnm Hufen).

Auch im Schulbereich muss die bisherige Regelung durch Verwaltungsvorschrift für eine gewisse Übergangszeit bis zur gesetzlichen Regelung hingenommen werden, soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Schule unerlässlich ist und die materiellen Regelungen mit der Verfassung vereinbar sind, vgl. BVerfGE 58, 257 (280 ff.) = NJW 1982, 921 und BVerwGE 64, 308 (317 f.) = NJW 1982, 1410 jeweils mwN. – Entsprechende Übergangszeiten räumt die Rechtsprechung übrigens auch in weiteren Fällen ein, vgl. BVerfGE 33, 303 (347 f.) = NJW 1972, 1561 (Zulassung zum Studium); BVerfGE 76, 171 (189) = NJW 1988, 191 (Standesrichtlinien für Rechtsanwälte); BVerwGE 41, 261 (266) = NJW 1973, 576 (Pflicht zum ärztlichen Notfalldienst); BVerwGE 48, 305 (312 f.) = NJW 1975, 1898 (Ingenieurtitel); BVerwGE 51, 235 (242 f.) = NJW 1977, 915 (Güterkraftverkehrsgenehmigung).

- 29 cc) Das **Beamtenverhältnis** ist in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Diese Regelungen entsprechen dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts. Eine Ausnahme bildeten bis vor kurzem die Beihilfeleistungen, die der Dienstherr für seine Beamten und dessen Angehörige im Falle der Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bezahlte. Sie waren zwar durch Art. 33 V GG (Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums) und den allgemeinen Fürsorgegrundsatz etwa des § 78 BBG gedeckt, die nähere Ausgestaltung erfolgte aber durch Verwaltungsvorschriften. Das genügt laut BVerwG nicht dem Gesetzesvorbehalt. Der Gesetzgeber ist zum Erlass entsprechender Bestimmungen verpflichtet; für eine Übergangszeit konnten noch die bisherigen Verwaltungsvorschriften (Beihilfevorschriften) herangezogen werden.

Vgl. BVerwGE 121, 103 (108 ff.) = JZ 2005, 246 mAnm Battis; BVerwGE 131, 20 (21 f.) = NVwZ 2008, 1129; BVerwGE 131, 234 (236) = NVwZ 2009, 472; ferner Saurer, Verwaltungsvorschriften und Gesetzesvorbehalt, DÖV 2005, 587 ff. Damit ist insoweit die bisherige Rechtsprechung zur Beihilfe für Beamte, Soldaten und Richter überholt (vgl. zuletzt BVerwGE 119, 265 (267) = NVwZ 2004, 1003).

Während die Festlegung der Haartracht von Soldaten bisher auf eine Zentrale Dienstvorschrift des Bundesministeriums für Verteidigung gestützt werden konnte (billigend BVerwGE 149, 1 = JuS 2015, 90 mAnm Sachs), hält das BVerwG nunmehr die Ermächtigungsgrundlage dazu in § 4 III 2 SG für vor den Vorgaben des Vorbehalts des Gesetzes zu unbestimmt (BVerwG NVwZ 2019, 1291 = JuS 2019, 1222 mAnm Sachs).

d) Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren. Der Gesetzesvorbehalt gilt nicht nur für die materiell-rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Bürger, sondern erstreckt sich auch auf den staats- und verwaltungsorganisatorischen Bereich sowie auf staatspolitische Entscheidungen. Darauf ist im jeweils maßgeblichen Zusammenhang näher einzugehen. Vgl. zur Verwaltungsorganisation insbesondere unten §§ 21 ff.

Weiterführende Literatur zu § 6: Jesch, Gesetz und Verwaltung, 1961; Rupp, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, 1965, 2. Aufl. 1991, S. 113 ff.; Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968, S. 208 ff.; Krebs, Vorbehalt des Gesetzes und Grundrechte, 1975; Bauer, Der Gesetzesvorbehalt im Subventionsrecht, DÖV 1983, 53; Jarass, Der Vorbehalt des Gesetzes bei Subventionen, NVwZ 1984, 473; Kloepfer, Der Vorbehalt des Gesetzes im Wandel, JZ 1984, 685; Wahl/Masing, Schutz durch Eingriff, JZ 1990, 553; Gassner, Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz, DÖV 1996, 18; Haltern/Mayer/Möllers, Wesentlichkeitstheorie und Gerichtsbarkeit, DV 30 (1997), 51; Seiler, Der einheitliche Parlamentsvorbehalt, 2000; Hömig, Grundlagen und Ausgestaltung der Wesentlichkeitslehre, BVerwGF 2003, S. 273; Ladeur/Gostomzyk, Der Gesetzesvorbehalt im Gewährleistungsstaat, DV 36 (2003), 141; Hoffmann-Riem, Gesetz und Gesetzesvorbehalt im Umbruch, AÖR 130 (2005), 5; Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, HStR V, 3. Aufl. 2007, § 101; F. Reimer, Das Parlamentsgesetz als Steuerungsmittel und Kontrollmaßstab, GVwR I, 3. Aufl. 2021, § 11; Lassahn, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz, 2017; Ziekow, Die Verfassungsmäßigkeit von sogenannten „Ausgangssperren“ nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz, DVBl 2020, 732.

Ausbildungsliteratur: Erichsen, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Jura 1995, 550; Wehr, Grundfälle zu Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, JuS 1997, 231, 419; Voßkuhle, Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, JuS 2007, 118; Grefrath, Der Grundsatz der Normenklarheit in der Fallbearbeitung, JA 2008, 710.

32 Rechtsprechung zu § 6: BVerfGE 33, 1 = NJW 1972, 811 (Grundsatzurteil, Strafvollzug); BVerfGE 33, 125 = NJW 1972, 1504 (Facharzturteil: Satzungsautonomie und Grundrechtseingriff); BVerfGE 49 (89, 128 ff.) = NJW 1979, 359 (Kalkar-Urteil: Kernkraftwerk, Regelungsdichte); BVerfGE 58, 257 = NJW 1982, 921 (Schule); BVerfGE 76, 171 (184 ff.) = NJW 1988, 191 (Standesrichtlinien für Rechtsanwälte); BVerfGE 80, 124 (131 ff.) = NJW 1989, 2877 (Pressesubventionen); BVerfGE 83, 130 (142, 151 ff.) = NJW 1991, 1471 (Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz, Verwaltungsverfahren); BVerfGE 84, 212 (226 f.); BVerfGE 88, 103 (115 f.) = NJW 1993, 1379 (gesetzliche Regelung der Koalitionsfreiheit: Aussperrung; Streikeinsatz von Beamten); BVerfGE 98, 218 (250 ff.) = NJW 1998, 2515 (Rechtsschreibreform); BVerfGE 105, 279 (303 ff.) = NJW 2002, 2626 (Warnungen der Bundesregierung); BVerfGE 108, 282 (306 ff.) = NJW 2003, 3111 (Kopftuch einer muslimischen Lehrerin in der Schule I); BVerfGE 111, 191 (215 ff.) = NJW 2005, 45 (Satzungskompetenz einer Anstalt des öffentlichen Rechts); BVerfGE 116, 24 (51 ff.) = NVwZ 2006, 807 (Rücknahme eines Einbürgerungsbescheids); BVerfGE 116, 69 (80 ff.) = NJW 2006, 2093 (Jugendstrafvollzug). BVerwGE 6, 282 = NJW 1958, 1153; BVerwGE 58, 45 = NJW 1979, 2059 (Subvention); BVerwGE 47, 194 = NJW 1975, 1180; BVerwGE 64, 308 = NJW 1982, 1410 (Schule); BVerwGE 57, 130 = NJW 1979, 2417 (Referendarausbildungsnote); BVerwGE 65, 323 (325 f.) = NJW 1983, 354 (Regelung der ärztlichen Prüfungen); BVerwGE 90, 112 = NJW 1992, 2496 (finanzielle Förderung eines religiösen Vereins); BVerwGE 90, 359 = NJW 1993, 411 (gesetzliche Grundlage einer Gemeindegemeinschaft); BVerwGE 115, 189 = JuS 2002, 1030 (Laserdrome: Verbot auf Grund der polizeilichen Generalklausel?); BVerwG DVBl 2003, 139 (Bevorzugung von Frauen bei der Gewährung von Subventionen).

BayVerfGH BayVBl 1984, 528 (Gesetzesvorbehalt und Planung); OVG Münster DVBl 1989, 1162 (Frauenförderungsprogramm, Quotenregelung bedarf gesetzlicher Grundlage); VerfGH Berlin DVBl 1995, 428 (Schließung staatlicher Theater); NRWVerfGH DVBl 1999, 1243 (Zusammenlegung des Innenministeriums und des Justizministeriums durch den Ministerpräsidenten); OVG Berlin-Brandenburg NVwZ 2012, 1265 (Gesetzesvorbehalt bei Subventionen an Jugendorganisationen von Parteien); BVerwGE 148, 133 = JuS 2014, 958 mAnm Waldhoff; BVerwG NVwZ 2015, 1215 (rechtsstaatswidrige Unbestimmtheit von § 6 IV 5 VerpackV); BVerwG NVwZ 2019, 1291 = JuS 2019, 1222 mAnm Sachs (Festlegungen zur Haartracht von Soldatinnen und Soldaten); BVerwG NVwZ 2019, 890 mAnm Stuttmann = JuS 2019, 1225 mAnm Hufen (Bestimmtheit von Prüfungssanktionsnormen); BVerfG JuS 2023, 701 mAnm Wischmeyer (Förderung politischer Stiftungen).